**GEMEINDE HESSIGHEIM**
**LANDKREIS LUDWIGSBURG**

# Richtlinien für die Förderung der Vereine in der Gemeinde Hessigheim (Zuwendungsrichtlinien Vereine)

Stand: 31.12.2026

## 1. Allgemeines

Die Gemeinde Hessigheim misst dem vielfältigen Vereinsleben eine hohe Bedeutung für das soziale, gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Leben in der Gemeinde bei. Die Vereine und Organisationen stärken durch ihre Arbeit und ihr ehrenamtliches Engagement den Zusammenhalt der örtlichen Gemeinschaft. Sie ermöglichen eine vielfältige Freizeitgestaltung und leisten damit einen besonderen Beitrag zur kommunalen Daseinsvorsorge.

Insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Förderung des ehrenamtlichen Engagements sollen unterstützt und gestärkt werden. Die Gemeinde Hessigheim erkennt daher die Bedeutung der ortsansässigen Vereine und Organisationen an und fördert deren Arbeit nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Vereinsförderung dient grundsätzlich der unmittelbaren Förderung des örtlichen gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen und sozialen Lebens. Die Förderung unterstützt die ortsansässigen Vereine bei der Wahrnehmung gemeinwohlorientierter ehrenamtlicher Aufgaben und der damit verbundenen Bereitstellung eines vielfältigen Angebots sowie die Sicherstellung einer prägenden Jugendarbeit.

Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung im Rahmen der hierfür im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

## 2. Geltungsbereich

a. Diese Richtlinie gilt für die im Vereinsregister eingetragenen, ortsansässigen und gemeinnützigen Vereine sowie für örtliche Organisationen, die über vereinsmäßige Strukturen verfügen.
b. Eine Förderung erhalten grundsätzlich nur Vereine und Organisationen mit Sitz in Hessigheim, die seit mindestens einem Jahr bestehen und deren Tätigkeit dem örtlichen sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Leben dient. Als ortsansässig gilt ein Verein, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder ihren Wohnsitz in Hessigheim haben. Auf Verlangen ist ein geeigneter Nachweis über die geleistete Vereinsarbeit vorzulegen.
c. Von der allgemeinen Vereinsförderung nach dieser Richtlinie ausgenommen sind Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften sowie politische

Parteien und deren Ortsverbände, wirtschaftliche Vereine, überörtliche Vereinsbünde und Organisationen sowie Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen. Kirchliche Einrichtungen und Träger können für Sonderprojekte (sh. 3.2) jedoch gefördert werden, sofern diese einen wesentlichen Beitrag zum sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Leben in Hessigheim leisten und die übrigen Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen.

d. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für den jeweiligen Vereinszweck bereits ein Hauptverein besteht, der eine Förderung nach dieser Richtlinie erhält, und ein weiterer Verein oder Förderverein ausschließlich den Zweck verfolgt, diesen Hauptverein zu unterstützen oder zu fördern.
e. Der Gemeinderat kann im Einzelfall eine von dieser Richtlinie abweichenden Beschluss über eine Vereinsförderung fassen.

## 3. Arten der Zuwendungen

Es gibt folgende Arten von Zuwendungen:

### 3.1 Jahresförderung

Für die Jahresförderung werden insgesamt Mittel in Höhe von 7.500 € jährlich zur Verfügung gestellt.

a. Grundförderung
   Jeder Verein erhält eine Grundförderung von 150,00 € pro Kalenderjahr.
b. Vereinsheim
   Für ein Vereinsheim wird eine pauschale Zuwendung von 250,00 € pro Kalenderjahr gewährt.
c. Trainer bzw. Dirigenten
   Für Trainer bzw. Dirigenten wird unabhängig von der Anzahl eine pauschale Zuwendung von 150,00 € pro Kalenderjahr gewährt.
d. Mitgliederförderung
   - Je aktivem Mitglied über 18 Jahre: 2,00 € pro Kalenderjahr
   - Je aktiven Mitglied unter 18 Jahren (Jugendförderung): 4,00 € pro Kalenderjahr
e. Technik
   Es gibt sieben Stufen der Förderung. Je nach herausragenden sonstigen technischen Aufwendungen der Vereine für Technik, z.B. Sportgeräte, Musikinstrumente oder Noten, wird je Stufe eine Zuwendung von 50,00 € pro Kalenderjahr gewährt.

### 3.2 Projektförderung

Für diverse Projektanträge stehen mindestens 500,00 € pro Kalenderjahr zur Verfügung. Die Projektförderung wird zu gleichen Anteilen auf die Projektanträge, sofern diese bewilligt werden, verteilt. Der Gemeinderat entscheidet einmal jährlich auf Antrag über die Vergabe.

### 3.3 Förderung musikschulähnlicher Angebote

Projekte und Angebote, die ein mit Musikschulen vergleichbares Angebot vorweisen, können sich um eine Pro-Kopf-Bezuschussung mittels Antrags bewerben. Für die Bezuschussung steht ein Budget in Höhe von 2.000,00 € pro Kalenderjahr zur Verfügung. Dieses wird auf die zu fördernde Köpfe gleichmäßig verteilt. Die maximale Pro-Kopf-Förderung beträgt 100,00 €. Der Gemeinderat entscheidet einmal jährlich auf Antrag über die Vergabe.

### 3.4 Weitere Zuschüsse

a. Die Gemeinde Hessigheim gewährt weitere Zuschüsse wie folgt:
   - Goldene Freizeit: 500,00 € pro Kalenderjahr

b. Zuschüsse für Investitionen und Einzelmaßnahmen der Vereine werden auf Antrag und im Einzelfall i.d.R. durch den Gemeinderat entschieden.

## 4. Antrags- und Abrechnungsverfahren

a. Die Beantragung der Jahresförderung muss bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres der Gemeindeverwaltung vorliegen. Maßgebend für die Mitgliederzahlen ist der Stichtag 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.
b. Anträge für die Projektförderung müssen bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres der Gemeindeverwaltung vorliegen. Der Projektantrag muss eine detaillierte Beschreibung der Projekte sowie die Darlegung der voraussichtlichen Kosten enthalten.
c. Anträge für die Förderung musikschulähnlicher Angebote müssen bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres der Gemeindeverwaltung vorliegen. Dabei soll der Zweck kurz erläutert werden.
d. Die Förderung wird in der Regel zum 01. November eines jeden Jahres ausbezahlt.

## 5. Jubiläumausgaben

Die Gemeinde Hessigheim gewährt auf Antrag den Vereinen bzw. Organisationen bei Vereinsjubiläen eine Ehrengabe ab dem 50-jährigen Jubiläum. Der Verein bzw. die Organisation erhält pro Jubiläumsjahr 10 Euro. Weitere Jubiläumszuschüsse werden bei Jubiläen anschließend im 25-jährigen Turnus in Höhe von 10,00 € pro Jahr des Bestehens des Vereins gewährt. Die Beantragung der Förderung muss bis spätestens zum 31. Januar der Gemeindeverwaltung für eine Förderung für das laufende Jahr vorliegen.

## 6. Bereitstellung von Räumen

a. Die Gemeinde verrechnet die Benutzung ihrer Einrichtungen zu Übungszwecken nach Maßgabe der jeweils geltenden Benutzungs- und Gebührenordnungen.
b. Für Veranstaltungen (Jahresfeiern u.ä.) gelten die Regelungen der jeweiligen Benutzungsordnung der Einrichtung.

c. Die Vereine sind angehalten mit Strom und Wasser sparsam umzugehen und die Gemeindeeinrichtungen pfleglich zu behandeln.

## 7. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 31.12.2026 in Kraft.

Hessigheim, 15.10.2026

Günther Pilz
Bürgermeister